331 - SPEDITIONSGÜTERVERSICHERUNG

- 1. Die Speditionsgüterversicherung für eigene und/oder fremde Rechnung erstreckt sich auf alle Güter, die der Versicherungsnehmer zur Zeit des Brandes in den in der Polizze bezeichneten Räumen in Gewahrsam genommen, insbesondere eingelagert hat.
- 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Sachen, für die Feuerversicherungsschutz aufgrund einer anderen Versicherung besteht.
- 3. Falls die nach Ziffer 2 ersatzpflichtigen Versicherer eine Entschädigung verweigern, zahlen die in dieser Versicherungsurkunde angeführten Versicherer die festgestellte Entschädigung dem Versicherungsnehmer auf sein Verlangen aus, soweit es durch die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen begründet ist.